

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

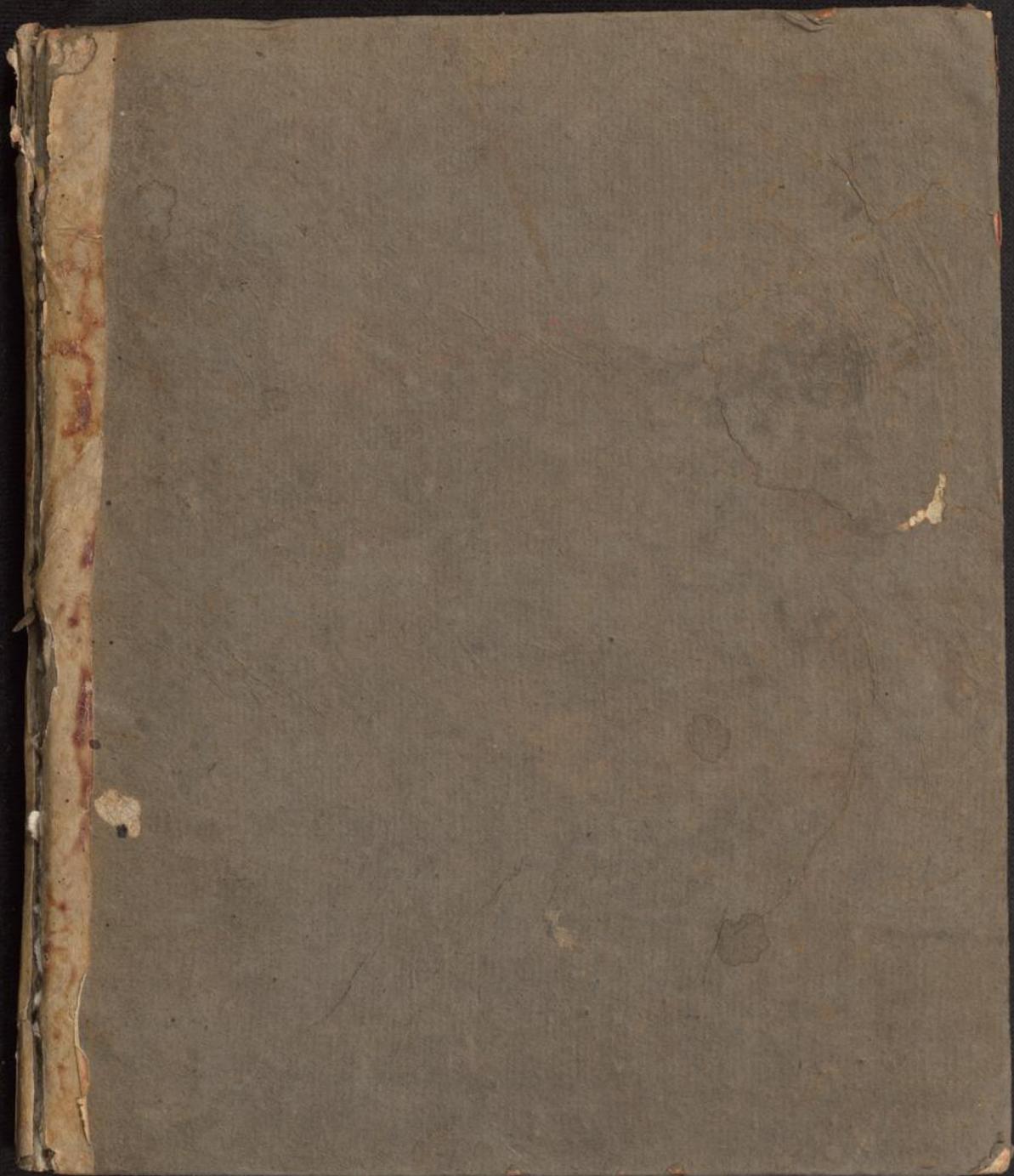
Rechtliches Gutachten, die Lehens-Dienste oder Ritter-Pferde betreffend

Kopp, Johann Adam

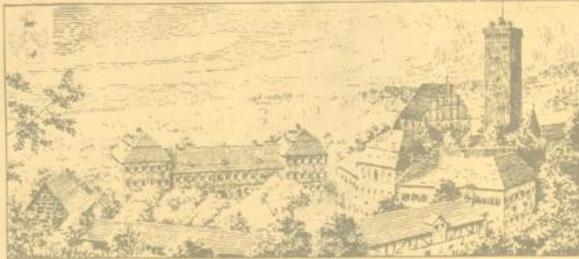
[S.l.], 1735

VD18 10342044-ddd

[urn:nbn:de:bsz:31-130824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-130824)



95B 74 457 Ex libris
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Bötigheim

J. K. A.

Rechtliches Gutachten
 Die
 Lehens- = Dienste
 oder
 Ritter- = Pferde

betreffend/
 Besonders über

Die Frage:

Ob einem Reichs- Stand / zum Exempel Chur-
 Pfalz / seine Fürst- und Gräfliche Vasallen / welche zu-
 gleich Reichs- und Grays- Stände mit sind / bey dem für-
 währenden allgemeinen Reichs- Krieg auffer ihren ASSO-
 ciations- mässigen Grays- Matricular- Anschlägen von
 Rechts wegen schuldig seyen / besondere Lehen- Reu-
 ther oder das verlangende Geld davor zu
 schicken ?

- - - Stulta est Clementia, cum tot ubique
 Vatibus occurras, perituræ parcere Chartæ.
 Juvenal.

M D C C X X X V.

J. K. A.

Historisches Wörterbuch

des
deutschen
Sprache

von
Johann
Christoph
Walch

Die
erste
Theil

Das erste Buch dieses Wörterbuchs
enthält die A-Z Buchstaben in
alphabetischer Ordnung. Die
Bedeutung jedes Wortes ist
kurz und deutlich angegeben.
Die Wörter sind nach ihrer
Wichtigkeit geordnet.

Varius occurrat, peritius parare Charat.
Jurens.

M D C C X X X V

5



SAnn man diese vorgelegte Frage so wohl nach der innerlichen Beschaffenheit und Eigenschaft derer in den alten Teutschen und Longobardischen Lehen: Rechten ansonsten fundirten Lehen: Diensten, als auch nach denen gegenwärtig geänderten neuern Reichs- und Cranz: Verfassungen, gründlich und deutlich entscheiden will, so wird zu der ganzen Sache desto mehrern und bessern Erläuterung nöthig seyn, diese Lehen: Dienste hinwiederum in vier besondern Umständen zu consideriren, und daraus nachfolgende Special-Quæstiones zu ziehen, nemlichen:

- I. Ob die Vasallen dergleichen Lehen: Dienste schuldig seyen / wann das Chur-Hauß Pfalz mit ein oder dem andern Reichs: Stand in besondern Befehdungen oder Kriegen verwickelt ist?
- II. Ob die Fürst- und Gräfl. Vasallen schuldig seyen dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof in dem Fall Lehen: Reuter zu schicken / wann von Kayf. Majest. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs: Ständen geschiehet?

A 2

III.

III. Ob sie dem Thur- Pfälzischen Lehen- Hof der- gleichen Lehen- Reuter zu schicken alsdann ver- bunden seyen / wann ein allgemeiner Reichs- Krieg entstehet / und besonders die vorliegende Reichs- Crayse von einem auswärtigen Reichs- Feind angegriffen werden ?

IV. Ob sie diese Lehen- Dienste nicht wenigstens zu der Zeit præstiren müssen / wann das Thur- Haus Pfalz von einem auswärtigen Feind be- sonders angefallen und bekriegeret wird ?

So viel demnach

Die erste Frage

anbelanget, da ist wohl nach denen sämtlichen alten Lehen- Rechten auffer allem Zweifel, daß nicht nur auf das allgemeine Aufgebot des Kayfers, sondern auch auf die Particular- Aufmahnung derer Lehen- Herren, besonders wann diese mit andern in Krieg und Fehden begrif- fen gewesen, die Vasallen zu Præstirung derer Lehen- Diensten, bey ho- her Strafe oder Verlust ihrer Lehen- Güther schuldig und verbunden gewesen, allermassen solches wo es nöthig wäre oder jemand daran zweifelte, so wohl aus denen Lehen- Rechten selbst, als der alten Reichs- Observanz mit unzehligen Beweissthüchern erhärtet werden könnte. In denen alten Capitularibus Regum Francorum finden sich hiervon viele Verordnungen, besonders in

Capitul. Carol. M. Lib. 3. cap. 67.

Quicumque liber homo in hoste banitus fuerit & venire con- temperit, plenum Heribannum componat, secundum legem Francorum, id est 60. Sol. solvat.

Capitu-

Capitular. II. Carol. M. ann. 812. cap. VII.

De Vassis Dominicis qui adhuc intra casam serviunt, & tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum Domino Imperatore domi remanserint, Vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite cujus pagenses sunt, ire permittant.

Ein gleiches findet sich in

Jur. Feud. Alem. cap. VII.

**Wer Lehen von dem Reich habe / dem soll der Kunig heissen gebietten ein Herfart mit yme zuzarende
Und die mit Lehen von dem Reiche hant / dengebuetet der Kunig woll die Herfart.**

Et cap. XVI.

Ein yeglich Herre mag seine Manne gebietten / das er yme sage wovon oder von weme er seinen Dienst war ten solle.

Conf. Jus Saxon. Feud. cap. 2. & 4.

und sonst annoch hin und wieder. Nicht weniger wird diese derer Vasallen Schuldigkeit zu Praestirung derer Lehen-Diensten angewiesen in denen Longobardischen Lehen-Rechten, besonders

II. Feudor. 28.

Domino Guerram faciente alicui, si sciatur, quod iuste aut cum dubitatur, Vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam facit, adjuvet eum ad ejus defensionem: ad offendendum vero alium non adjuvet, si vult --- contra omnes debet Vasallus Dominum adjuvare, & contra fratrem & filium & patrem, nisi contra alium Dominum antiquiorem: hic enim ceteris est praferendus.

Et II. Feudor. 55. §. 1.

Firmiter etiam statuimus, tam in Italia quam in Alemannia, ut quicumque indicta publica expeditione vocatus à Domino suo, in eadem

dem expeditione spatio competenti temere venire supersederit, vel alium pro se Domino acceptabilem mittere contempserit, vel dimidium redditus feudi unius anni Domino non ministraverit, feudum quod ab Episcopo, vel alio Domino habuit, amittat: Et Dominus feudi in usus suos illud redigendi modis omnibus habeat facultatem.

Gleichwie aber die gesunde Vernunft lehret, daß alle diese, auf die alte Teutsche Reichs: Verfassung eingerichtete Lehen: Rechte und Gewohnheiten nur so lange bündig und gültig seyn können, als das Teutsche Reich und dessen Status Publicus in sothaner Verfassung stehen, und diese alte Lehen: Rechte und Gewohnheiten darauf applicable verblieben sind; also ergiebt sich von selbst, daß bey der nunmehr gar sehr und merklich geänderten Teutschen Reichs: Verfassung, diese alte Lehen: Rechte und Gewohnheiten wenigstens in so weit von keiner Kraft und Verbindlichkeit mehr seyn können, als dieselbe durch die neuere Gesetze, Verordnungen, Reichs: Crayß: und Friedens: Schlüsse abgeschafft und unbrauchbar worden sind. Diese vorangesezte Regul ist der Grund, woraus so wohl gegenwärtige als folgende Fragen ihre Erledigung bekommen können, und wann dieselbe von denen ältern und zum Theil jüngern Doctoribus Juris feudalis besser beobachtet, an statt derer alten Glossatorum und Interpretum, welche sich um die eigentliche Teutsche Reichs: Verfassung und deren verschiedene Abwechselungen wenig bekümmert, seltsamen meistens aus Principiis peregrinis derer Romanischen Rechten hergeleiteten, und öfters aus denen alten Lehen: Rechten selbst ausschweifenden verkehrten Lehr: Sätzen, die Historiam Germaniae und besondere Gewohnheiten derer Teutschen Lehen: Höfen, vornemlich aber die von Zeit zu Zeiten sich geänderte Reichs: Verfassung bedächtlicher zu Rath gezogen hatten, so würden sie nimmermehr so unschickliche und mehrentheils unbrauchbare Conclusiones hervor gebracht haben, wie unter andern

KOHL de servit. feudal.

davon alleine ein gnugsames Exempel darstellen kan. Dann was in denen

denen alten Lehens-Rechten von denen Guerris und Befehdungen, auch wie die Vasallen hierbey ihren Lehens-Herrn die Servitia militaria, bey Verlust ihrer Lehens zu praktiren schuldig gewesen, disponirt wird, das alles hatte nach der Beschaffenheit derer damahligen Zeiten seinen guten Grund, weil den bekandtl. in denen alten Zeiten und bey denen damahls fast beständig fortgedauerten innerlichen Troublen, der Land-Frieden auf keinem beständigen festen Fuß bestunde, der heutige Miles mercenarius unbekandte war, und gleichwohlen die Particular-Befehdungen derer Reichs-Stände biß gegen das Ende des XVten Seculi je länger je mehr überhand nahmen, ja gar in denen Kayserl. und Reichs-Verordnungen selbst hin und wieder ordentlich Ziel und Maaß vorgeschrieben worden, wann und wie ein Reichs-Stand den andern befehden konnte, wie er sich seine Ehre bewahren, und wie viel Tage vorhero er seinem Feind den Fehde-Brief zuschicken, auch die Fehde allemahl vorhero ordentlich verkünden mußte, und also diese Particular-Befehdungen zu der Zeit eine ganz wohl erlaubte Sache waren, inmassen nebst

MULLER Reichs-Tags Theatr. sub Frid. V. erste Vorstell. cap. 7. §. 11.

solches unter andern

DATT. de pac. Imp. publ. Lib. I. cap. XV. per tot. umständlich gezeiget und vorgestellet hat, mithin und weilten man dazu mahlen keine andere Kriegs-Leute als die Vasallen hatte, ein jeder Stand bemühet war, sich deren, so viel er seinem Vermögen nach aufbringen konnte, entweder durch Geld und jährlichen Gold, oder Güter und Gefälle, eine gute Anzahl anzuschaffen, um sich dererselben im Fall der Noth, und wann er von andern befehdet würde, oder solchen aus gegründeten Ursachen Fehde-Briefe zuschicken wolte, mit Nutzen bedienen zu können, dahero sich auch die Vasallen, wann sie dergleichen Lehens erlangten, und vermittelst dererselben zu denen Kriegs-Diensten ordentl. bestellen lieffen, in denen darüber ausgestellten Lehens-Briefen und Reversalien, sich, wann sie Milites vulgares waren, mit ihren selbst eigenen Leiben, oder, wann sie Herren-Standes waren, durch idoncos

idoneos substitutos zu würcklicher Practirung dergleichen Kriegs- und Lehen-Diensten, als um derentwillen sie vorneml. mit angenommen wurden, verbinden mussten, allermassen solches besonders wohl und gründlich ausgeführet hat

ESTOR de Ministerial. Cap. VII. §. 340. seqq. confer.

SCHANNAT Clientel. Fuld. cap. 3. §. 2. & 3.

Wann nun der Vasall, bey dergleichen sich ereigneten Fehde- und Kriegs-Zeiten, seinem Lehen-Herrn die Servitia militaria, um derentwillen vornemlich ihme die Lehen conferiret worden, verweigern und also seinem Lehen-Herrn den Haupt-Endzweck, um dessentwillen er das Lehen empfangen, vereiteln wollen, so ware allerdings nicht unbillig, ihn entweder mit scharffer Abhadung anzusehen, oder gar das Lehen einzuziehen, es seye dann, daß er der verweigerten Lehen-Diensten halben rechtmässige Ursachen vorzubringen hatte, worunter insonderheit mit gehörte, wann der Vasall ebenfalls in besondere Fehden verwickelt, sein Land in Unsicherheit gesetzt, oder er durch andere seine eigene unaussägliche Geschäften an dieser Hülffleistung verhindert war, wie dann Graf Ludwig zu Hsenburg, als er Anno 1486. von Bischof Rudolffen zu Würzburg wegen der Rosenbergschen Fehde angemahnet wurde, fünfzehn Reuter zu Hülfe zuschicken, sich hiervon folgendermassen entschuldigte: Als Uwer Gnade mir haben thun schreiben und entdeckt mercklich Wiederwärtigkeite Uch zu gefallen seyn ~~====~~ und begert Uch XV. Gewappenten zu Pferde wolgeroist zu Dinst zu schicken ~~====~~ han ich verstanden/ und were in Warheit solches zu thun gang willig / hann aber mit mynen gudten Freunden zu handeln und eynen Tag uff die benannten Zytt verrumpt/ der vormals myner Geschefste halber zu mehrmailen abgeschrieben und widderbotten, darumb mir mit nicht zu verrucken oder widderbieten ist/ vnnnd sunderlich in der Landes-Artt/ da myn syhnde vnd Beschedeger nahe woennt / defhalb mir Geroff vnd Wege stark zu ritten noit ist/ vnd so dass mit

mit were / wult Uwern Gnaden ich doch als billich myns
Vermögens geschickt / und gern willig gewest sin / 2c.

Vid. KOPP. de insign. diff. inter S. R. I. comit. & nob. immed.
supplem. num. 7. pag. 372. 373. edit. secund.

Nachdeme aber Anno 1495. endlich ein fester und beständiger Lands
Frieden mit grosser Mühe zum Stande gebracht, das Cammer, Ge-
richt, allwo die zwistige Partheyen in vorkommenden Irrungen mit
mehrerer Bequemlichkeit ordentlichen Rechtens gewärtigen konnten, er-
richtet, alle Particular-Befehdungen unter denen Reichs-Ständen und
andern gänzlich abgestellt und bey hoher Strafe verbotten, mithin Friede
und Ruhe im Römischen Reich herstellt, und diese heylsame Verord-
nungen durch die darauf gefolgte verschiedene Cammer, Gerichts-Ord-
nungen, Reichs-Abschiede, Ordnungen und Fundamental-Gesetze je
länger je mehr befestiget, und also das Teutsche Reich aus denen alten
rauen und verwirrten Fehde-Zeiten, aller im Wege gestandenen Hin-
dernüssen ohngeachtet nach und nach gänzlich und dergestalten heraus
gerissen und befreyet worden, daß man heut zu Tage von dergleichen
ehedessen im Schwang gegangenen Particular-Befehdungen unter sich
nichts mehr weiß, sondern ein jeder sich bey vorkommenden Irrungen nun-
mehr des ordentlichen Weges Rechtens bedienen muß, und bey der in
der Constitution des Land-Friedens gesetzten scharffen Strafe, den an-
dern nicht weiter besonders befehlen darf.

DATT. de pac. imp. publ. lib. 3. cap. 1. lib. 4. cap. 1. seqq.
confer.

MULLER Reichs-Tags Theatr. sub Maximil. I. Zweyte
Vorstell. cap. 40. & 41. per tot.

So würde der gesunden Vernunft und derjenigen allgemeinen Subor-
dination, womit Ihro Kayf. Majest. und dem Heil. Reich die sämt-
liche Reichs-Stände verbunden sind, vorneml. aber denen Reichs-Fun-
damental-Satz- und Ordnungen, in krafft deren alle Particular-Befeh-
dungen und Kriege unter denen Ständen, nach hergestelltem allgemei-
nen Land-Frieden, völlig und gänzlich abgeschaffet und verbotten sind,
und

und denen Verordnungen derer alten Lehen-Rechten und Gewohnheiten selbst zuwider seyn, wann man bey solchen heut zu Tage gänglich verbotenen Particular-Befehdungen mithin bellis notoriè injustis & vctitis, die Vasallen annoch zu einiger Hülffleistung und Servitiis militaribus verbunden und schuldig erkennen wolte, dazumahlen die Longobardische Lehen-Rechte selbst verordnen, daß der Vasall dem Domino, *Guerram: alicui injustè vel irrationabiliter facienti*, Lehen, Dienste und Hülffe zu leisten nicht schuldig seye.

II. Feudor. 28.

Sed si eum adjuvare noluerit, non tamen feudum amittet, secundum Obertum de Orto & Gerardum. Alii vero sine distinctione dicunt, semper debere eum adjuvare. Sed Obertus & Gerardus utuntur eo argumento, quod quemadmodum Dominum excommunicatum, vel à Rege bannitum, non est obligatus Vasallus ad adjuvandum vel servitium ei præstandum, imo solutus est interim sacramento fidelitatis, nisi ab ecclesia vel Rege fuerit restitutus: ita nec istum injustè Guerram alicui facientem.

Es ist zwar nicht ohne, daß das Chur-Hauß Pfalz auch noch nach herstelltem Land-Frieden, und so gar in dem letztern XVIIten Seculo, besonders um die Jahre 1665. 1666. seqq. als dasselbe mit Chur-Maynz, Lothringen und andern unürten Ständen, wegen des Wildfangs-Rechts in Particular-Fehden und Kriegen verwickelt war, seine Vasallen zu Einschickung derer Lehen-Reuter aufgemahnet hatte, und mag nicht geläugnet werden, daß ein und andere Vasallen, entweder aus nicht gnugsamer Überlegung, oder aus Furcht, oder weil verschiedene aus besondern Absichten den Chur-Pfälzischen Lehen-Hof nicht gern disjustiren wollen, auch würcklich ihre Lehen-Reuter abgeschicket haben; Allein daraus kan um do weniger eine zurecht beständige Verbindlichkeit, gegen die oben berührte Reichs-Gesetze hergeleitet werden, je schärffer und nachdrücklicher im Gegentheil der glormwürdigste Kaiser Leopoldus die Præstirung dieser Lehen-Dienste alsbalden hinwiederum verboten und denen sammtl. Chur-Pfälzischen Vasallen inhibiret, des Endes sub dato

dato Wien den 27. Septemb. 1666. an dieselbe ein scharffes Dehoretorium folgenden Inhalts publiciret hatte :

Wir Leopold : : : Entbieten allen und jeden des Durchleuchtig Hochgebohrnen Carl Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein : : : Lehen : Leuten / was Wesens oder Stand die sind / Unser Kayserl. Gnad / und ist Euch / als nunmehr Reichskündig vorhin gutermaßen wissent / was zwischen gedachten Churfürsten zu Pfaltz Lbd. an einem und denen Hoch- und Ehrwürdig / Durchlauchtig Hochgebohrnen Johann Philipsen / Erz : Bischoffen zu Maynz / als Bischoffen zu Würzburg und Wormbs / Carl Caspary zu Trier und Maximilian Henrich zu Cölln / Erz : Bischoffen / so dann Lothario Friederichen zu Speyer / und Franz Egon zu Straßburg Bischofen / Carl Herzogen zu Lothringen und Saar / Wolgebörn Edeln / Johann Ludwig und Adolff Wild und Rheingrafen / auch sämtlichen des Heiligen Reichs / unmittelhahren freyen Ritterschafften in Schwaben Francken und am Rheinstromb = = wegen des Wildfangs und Leibeigenschafft Gerechtigkeiten vor schwäre Spänn und Strittigkeiten sich ereugt :

Und nachdem Uns dann auch glaublich vorkommen / daß von Chur : Pfaltz Lbd. an alle Dero Lehen : Leute / ihre schuldige Lehendienst zu Hülffwieder obbenannte gravirte Stände zu leisten / ernstlich angemahnet und beruffen worden / und aber dardurch zumahlen da sich der ander Theil auch dergleichen und anderer Mittel zu seiner Defension gebrauchen würde / grössere Weiterungen und Ungelegenheiten zu besorgen / so Uns von tragenden Kayserl. Ambs

B 2

wegen

wegen zeitlich vorzukommen und abzuwenden / in alle Weg obgelegen; Als befehlen Wir Euch samt und sonders von Römisch Kayserl. Macht / bey Poen des Frieden Bruchs / daß ihr auf mehr gedachtes Chur. Fürstens zu Pfalz Lbd. als Lehenherrn Erfordern und Beruffen nicht erscheinet / auch diejenige / so bereits erschienen / sich alsobald und in Angesicht dieses wiederumb von dannen nacher Hauß begeben und sich dieses Umwesens weder mit Rath / That oder Hülff beypflichtig oder theilhaftig machen / deme also zuwieder nicht thuet / noch hierin saumig oder ungehorsamb seyet / als lieb Euch ist / obbestimpte Poen des Landfried Bruchs und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden / an deme beschicht Unser Kayserlicher ernster Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wienden sieben und zwanzigsten *Septembris Anno sechzehnhundert sechs und sechzig* zc.

Ob welchem allem dann verhoffentlich zur Genüge erhellen wird, daß heut zu Tage und bey der nunmehr ganz geänderten Reichs. Verfassung, nach welcher ein jeder Reichs. Stand, es seye daß er den andern mit Lehden angreifen will, oder von demselben angegriffen werde, in beyden Fällen schuldig ist, die ordentliche Wege Rechtens einzuschlagen, die Chur. Pfälzische Fürst. und Gräfl. Vasallen nicht mehr verbunden seyen, dem Chur. Fürstl. Lehen-Hof zu dergleichen verbottenen Particular-Befehlungen *Servitia militaria* zu præstiren, oder auf erfolgende Anmahnungen Lehen. Reuter zu schicken.

Wey

Der zweyten Frage

Ist anforderist zu præmittiren, auch ohnehin sattsamlich bekandt, daß das Kayserl. allgemeine Aufgebott derer Stände und Vasallen ehedessen zweyerley Endzweck gehabt, entweder zur Römischen Crö-
nung

nung oder zum Krieg und Feldzug wider einen Reichs Feind. Erstern falls und wann ein neuerverwelter Römischer König nach Italien zog und sich daselbsten von dem Pabst crönen lassen wolte, pflegte derselbe durch ein allgemeines Aufgebott oder indictam publicam Expeditionem die Stände und sämtliche Reichs Unterthanen zu diesem Zug nach Rom oder Römer Zug aufmahnen zu lassen, und darbey musten alle sowohl immediat-als mediate Vasallen, ja so gar auch diejenige welche weder mittel- noch unmittelbare Reichs Lehen besaßen, erscheinen, oder annehmliche Substitutos schicken, oder einen gewissen Antheil von denen Einkünfften ihrer Lehen, wovon die also genannte Heere Steuern oder Hofstenditia ihren Ursprung genommen, entrichten, widrigenfalls wurden dieselbe entweder, wie in denen ältesten Zeiten geschehen, in die Strafe des Heers Bannes condemniret, oder gar, wie in denen folgenden Zeiten bräuchlich war, ihrer Lehen verlustig erkannt, inmassen solches alles die oben bereits angeführte Capitularia auch Alemannische und Longobardische Lehen-Rechte und Gewohnheiten des mehrern anweisen.

Confer. SCHILTER ad jus feud. Alemann. cap. 8. per tot.

STRAUCH de Hofstenditiis §. 39. seqq.

Noch kürzer aber und mit folgenden Worten beschreibet GUNTHER in Ligurin. lib. 2. apud Reuber. Scriptor. rer. Germ. pag. m. 491.

*Est locus Italiae, modicum se junctus ab Urbe,
Cui, quia pulchra situ placet, inde Placentia nomen
Planus & Eridani placido junctissimus amni,
Effundit latos spatioso limite campos.
Hic quoties claram Regnatos tendit ad urbem
Teutonius, Ausoniam sumpturus rite Coronam,
Ponere castra solet: Ligno suspenditur altè
Erecto Clypeus: tunc Præco Regius omnes*

*Convocat à Dominis feudalia jura tenentes
 Excubias Regi prima celebrare fideles.
 Nocte, vetustorum debent ex more parentum.
 At quicumque domi, Domino nolente relictus
 Desuerit, feudo privari Curia censer.*

Die Ursache warum diese kostbare Expeditiones nach Rom, oder Römer-Züge ehedessen vorgenommen und aufgebotten wurden, bestunde unter andern auch darinnen, weil man in denen Gedanken stunde, und wenigstens von dem Päpstlichen Hof beständig behauptet wurde, ob müßten die Römische Könige allererst durch diese Päpstliche Erönung Majestatem ac potestatem imperandi, mithin die Würde eines Römischen Kayserß erlangen, oder wie Kayser Ludovicus Bavarus in seinem Decreto Francofurtensi de Anno 1338. gegen den Pabst Johannem XXII. apud

FREHER Tom. I. Rer. Germ. pag. 655.

Edit. nov.

dessen mit folgenden Worten erwehnet: *Imprimis contra nos & Imperialem auctoritatem, & jus Imperii allegatur & obicitur, quod Potestas & Auctoritas imperialis est à Papa: & quod Electus in Regem Romæ: ex sola electione non est, nec dici potest VERUS IMPERATOR, nec habet potestatem jurisdictionem antequam inungatur, consecretur & coronetur à Papa: Qui, ut dicunt, tam in temporalibus quam in spiritualibus habet Plenitudinem Potestatis.* Nachdem aber die Römische Kayser und Könige den Ungrund dieses Principii allbereits von geraumen Zeiten eingesehen; So haben sie auch allschon vor längst diese Päpstliche Erönung mit der Römischen oder Kayserlichen Eröne von der vorgespiegelten Nothwendigkeit geachtet, sondern dieselbe bald gesucht, bald unterlassen, und obwohlen annoch Kayser Carolus V. sich mit dieser Kayserl. Erone von dem Pabst erönen zu lassen, auch in dessen und derer folgenden Kayser: Wahl-Capitulationen ausdrücklich denen neuerwehltten Römischen Kaysern, mit eingebunden worden,

morden, die Kayserliche Erönung zu erlangen, Verbis: Und nach folgend / so Wir die Königl. Cron, wie obstehet, empfangen haben / Uns zum besten besleißigen die Kayserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten erlangen.

*CAPITULAT. Caroli V. art. 30.
Ferdinandi I. art. 27.
Rudolphi II. art. 31.
Matthiae art. 38.
Ferdinandi II. art. 37.
Ferdinandi III. art. 39.
Ferdinandi IV. art. 37.*

So hat doch nicht allein von Carolo V. an bis uf den heutigen Tag sich kein einziger Römischer Kayser oder König weiter von dem Pabst erönnen lassen, sondern es ist auch diese Päbstliche Erönung von der allergeringsten Nothwendigkeit weiter nicht geachtet, des Endes der Pafsus wegen Erlangung der Kayserlichen Crone, in der Leopoldinischen und folgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen fürtershin gar aus und weggelassen worden, wie zu ersehen in

*CAPITULAT. Leopold. art. 37.
Josephin. art. 36.
Carolin. art. 3.*

Dahero durchgehends davor gehalten wird, daß dieser Römer-Zug um von dem Pabst mit der Kayserl. Crone gecrönet zu werden, gänzlich in Abgang gekommen, auch keine Hoffnung vorhanden seye, daß dergleichen kostbahre Expeditiones jemahlen wieder geschehen werden.

AUTOR MEDITAT. ad Capitular. Joseph. art. 36. pag. 312. 313.

SCHWEDER introd. in jus publ. part. spec. sect. I. Cap. 2. §. 29. pag. m. 225. 226.

Ist nun aber dieser Römer-Zug selbstn heut zu Tage nicht mehr gebräuch-

bräuchlich, noch zu dessen Wieder-Einführung einige weitere Hoffnung vorhanden, so kan auch kein solches allgemeines Kayserl. Aufgebott weiter geschehen, einfolglich cessiren die denen Vasallen daher obgelegene Lehen-Dienste ebenfalls von selbst.

Letztern falls / wann nemlich die Stände und sämtliche Reichs-Unterthanen, durch ein allgemeines Aufgebott von dem Kayser zum Krieg und Feld-Zug wider seine Feinde angemahnet wurden, hatte es oberwehnter massen, wie bey dem Römer-Zug / eine gleiche Bewandniß, und waren alle, sowohl immediate und mediate Reichs-Vasallen, als auch diejenige, welche keine Reichs-Lehen hatten, zur Hülf-Leistung verbunden, dahero denen Scriptoribus rerum Germanicarum nichts gewöhnlicher ist, als daß sie bey denen entstandenen Kriegen auch zugleich des Kayserl. allgemeinen Aufgebotts zum Feld-Zug Erwähnung thun, wie solches unter andern

ANNAL. Francor. Fuldens. ad ann. 810. apud
Freher. Tom. I. rer. Germ. pag. m. 19.

Imperator vero Aquisgrani adhuc agens & contra Godofridum Regem Expeditionem meditans nuncium accepit classem Incentarium navium de Nordmannia Frisiam appulisse - - - Qui nuncius adeo Imperatorem concitavit, ut NB. missis in omnes circumquaque regiones ad congregandum exercitum nunciis, ipse sine mora palatio exiens primo quidem classiocurreret, deinde vero transmissio Rheno flumine - - copias quae nondum convenerant, statuit operri

ANNALIST. Saxo ad ann. 1035. apud
Eccard. Corp. Hist. med. æv. Tom. I.
pag. 463.

Conradus Imperator - - - Ascensionem Domini Seliginstad celebravit Pentecosten vero Babenberh egit, NB. unde expeditionem suam in Liuticos serio mandavit.

GODE-

GODEFRID. Monach. ad ann. 1172. apud
Frcher. Tom. I. rer. Germ. pag. 340.

Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus de Italicis --- iudicio cunctorum Principum Expeditionem in Italiam iterum indixit, post circulum duorum annorum determinatum.

Idem GODEFRID. ad ann. 1205. cit. loc.
pag. 375.

Per idem tempus Philippus Rex circa Pentecosten celebrem curiam Spiræ habuit. --- Ibi Philippus Rex iudicio Principum -- Expeditionem Colonia omnibus qui aderant Principibus indicit.

bezeugen, und wo es die Nothwendigkeit ersforderte noch mehrere dergleichen Zeugnisse bis in das XV. Seculum hinein beygebracht werden könnten, gestalten annoch Kayser Fridericus III. dergleichen allgemeine Aufgebott verschiedentlich und besonders Anno 1461. wider Herzog Albrechten zu Oesterreich, Anno 1462. wider Chur-Fürst Friderichen zu Pfalz und Herzog Ludwig in Bayern, Anno 1474. wider Herzog Carl von Burgund &c. in das Reich verkündigen lassen.

MULLER **Reichs-Tags**. Theatr. sub Frid. V. 4te
Vorstell. cap. 12. §. 5. cap 22. §. 2. 5te **Vor-**
stell. cap. 49. §. 8.

Ja daß bey dergleichen allgemeinen Kayserl. Aufmahnungen zum Feldzug, nicht einmahl die Bischöffe und Prælaten verschonet geblieben, sondern von wegen ihrer Regalien und besitzenden Landen gleich andern Fürsten und Herrn mit ihren Vasallen dem Kayser die Hülffleistung thun müssen, solches hat ausführlich und unvergleichlich wohl gezeigt

CAROLUS du FRESNE Glossar. voc. Hostis. tit. de
hoste & exercit. Episcopor. Tom. 2. pag. 791. seqq.

Nachdeme aber die Römische Kayser und Könige aus der bisherigen Erfahrung vielfältig wahrgenommen hatten, daß Sie durch dergleichen
E
alle

allgemeine Aufmahnungen derer Stände, fast mehrentheils den gehofften Endzweck nicht erreichten, entweder daß die Stände nicht zu rechter Zeit oder nicht mit der erforderlichen Anzahl, oder auch wohl ein und ander gar nicht erschienen.

So fiengen sie allgemächlich und allschon in dem XV. Seculo an, auf andere Mittel zu besserer Erlangung dieser Reichs-Hülffe zu gedencken und zu suchen, ob nicht durch Aufrichtung eines Militis perpetui diese Hülff, Leistung fruchtbarlich und mit mehrerem Nachdruck und Nutzen geschehen könne. Hierzu gabe dem Kayser Sigismundo Anno 1431. der damahlige Feldzug gegen die Hussen in Böhmen besonders gute Gelegenheit, allermassen die Stände selbst die Aufrichtung eines Militis perpetui vor nöthig erachteten und beschwergen bey der damahligen Reichs-Versammlung nachfolgenden Schluß fasten: Item ihre Meynung ist / daß man jez vier tusend Pferd NB. zu täglichem Krieg wider die Keger legen solle &c. Man war auch, um das Werck desto beständiger einzurichten, nicht nur das Quantum eines jeden Reichs-Standes in eine besondere Matricul zu verfassen, sondern über das in das ganze Reich zu Bestreitung derer Kosten einen communem Denarium, oder den also genannten gemeinen Pfennig auszuschreiben beschäftiget.

vid. DATT. de pac. Imp. publ.

lib. 1. cap. 23. 24. & 25.

Gleichwie es aber wegen des gemeinen Pfennigs, als wordurch die vires Patrimonii gar zu sehr bloß gestellet wurden, gleich Anfangs grosse Beschwerden, sonderlich bey denen Reichs-Städten gab; also ereigneten sich in Ansehung der Reichs-Matricul nicht weniger Schwierigkeiten, worüber das ganze XV. Seculum hindurch disputiret, und endlich der gemeine Pfennig zwar wiederum abgeschaffet, dahingegen die Reichs-Matricul Anno 1521. zum Stande gebracht und fürters nach und nach verbessert, auch darinnen eines jeden Standes Land und Leuten Betrag, es mochte in Allodiis oder Lehen bestehen, in einen ordentlichen Anschlag gebracht wurden, wornach vors künfftige ein jeder

jeder Reichs-Stand zu denen allgemeinen Reichs-Kriegen und Feld-Zügen sein Contingent prästiren müssen, also daß durch diese Errichtung einer ordentlichen Reichs-Matricul nicht allein das allgemeine Kayserl. Aufgebott, massen solches

DATT. de pace Imp. publ. lib. 1. cap. 29.

n. 11.

mit folgenden Worten:

Acta qua modo excerptimus, hanc etiam Observationem variorem nobis suppeditant, Friderici Imperatoris & anteriorum Caesarum aeo, cum Imperii Matricule ad certum Statum nondum deducta essent, morem invaluisse, ut, si periculum instans moram non pateretur Caesar literis patentibus Imperii Status ad auxilia, maximo, quo possent, militum numero, prestanda cohortaretur. Modus iste dictus est, ein gemein oder allgemeines Aufgebott im Heil. Reich.

sehr wohl angemerket, von selbstem cessirte; sondern auch die Lehens-Verfassung derer Reichs-Stände und Schuldigkeit derer Lehens-Dienste eine ganz andere Gestalt bekam, mithin und anstatt vorher ein jeder Stand mit seinen Vasallen zur Hülffleistung erschiene, nunmehr ein jeder Stand selbst, er mochte Lehen haben, von wem er wolte, sein Matricular-Quantum immediate zu des Reichs Diensten zu stellen verbunden ist, wie solches

SCHILTER. ad jus Feud. Alem. cap. 8. §. 17.

pag. 105.

ganz recht erinnert, wann er sagt:

Ceterum hodie ex Matricula Imperii constat, quot milites quilibet Status aut Vasallus mittere aut quantam pecunie Summam pro subsidio prestare in ararium publicum teneatur.

Dem zu Folge und da solcher gestalten die ehemahlige allgemeine Kayserliche Aufmahnungen derer Stände zum Feld-Zug heut zu Tage cessiren, dahingegen ein jeder Stand sein gesetztes Matricular-Quantum an Mannschafft nunmehr bey entstehenden Reichs-

Reichs-Kriegen selbst und immediate zu stellen verbunden ist, anbernebst bey Errichtung der Reichs-Matricul nicht allein die Allodia, sondern auch eines jeden Standes besitzende Lehenbare Lande, wie unter andern allein bey dem Hauß Waldeck zu ersehen, mit in Anschlag gezogen worden, mithin unbillig wäre, denselben mit doppelter Last zu beschweren, oder zu einem zweyfachen Beitrag zu ziehen; So mag ein jeder leicht ermessen, daß diejenige Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände und in der Reichs-Matricul mit begriffen sind, heut zu Tage bey entstehenden Reichs-Kriegen sich zu denen ehedessen ihren Lehen-Höfen etwa unterweilen zugeschickten Lehen-Keuthern und geleisteten Particular-Lehen-Diensten mit allem Fug und Recht nicht weiter schuldig erachten.

Eine andere Frage ist, ob auch die Adelige Vasallen sowohl vom mittel als unmittelbaren Adel, mit gleichem Recht in solchem Fall ihren Lehen-Höfen diese Particular-Lehen-Dienste verweigern können? dann da diese in keiner Reichs-Matricul stehen, und zu dem Reich nichts beitragen, so kan ein jeder darab leichtlich und von selbst wahrnehmen, daß es mit diesen Adelligen Vasallen eine ganz andere Beschaffenheit habe, und die bey denen Fürst- und Gräflichen Vasallen, welche zugleich Reichs-Stände mit sind, oberwehnte fürwaltende Umstände hier nicht anschlagen: Obwohlen nicht geleugnet werden kan, daß auch die Reichs-Ritterschafft. Vasallen in dergleichen Fällen, und wann sie an Kayserl. Majest. ein Subsidium charitativum bereits abgegeben haben, ex eodem principio, quod nemo duplici onere gravari debeat, von dem Kayserl. Hof gegen solche Lehenherrliche Ausnahmen mit Nachdruck geschüzet worden. Dann als An. 1689. der Bischoff von Würzburg seine der Reichs-Ritterschafft in Francken incorporirte Adelige Vasallen unter scharffen Comminationen zu dergleichen Lehen-Diensten aufgemahnet, das Ritter-Corpus aber sich dargegen am Kayserl. Hof beschweret, und unter andern mit vorgestellt hatte, wie vermahlen in dem Franckischen Crayß eines jeden Standes Securitât nicht mehr auf desselben absonderliche Verfassung ankomme, sondern

dem auf gemeinsamer Zusammensetzung nach dem Matricular-Anschlag beruhe, so erfolgte hierauf unterm 13. May d. a. nachfolgendes Reichs-Hof-Raths Conclufum: Fiat Rescriptum Dehortatorium an den Herrn Bischöffen zu Würzburg / die Ritterschafft bey denen von ihnen angeführten Umständen mit denen Ritter-Diensten nicht zu beschweren / weniger mit Einziehung der Lehen oder Militarischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

MOSER. Reichs-Hof-Raths-Concluf. Erster Theil. Concluf. 399. pag. 661.

Auf gleiche Weise erfolgte An. 1691. ein Kayserl. Rescriptum Dehortatorium an das Haus Württemberg so wohl vor die Schwäbische als Fränckische Reichs-Ritterschafft, und zwar vor die letztere folgenden Inhalts: Leopold. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst! Deine Lbd. hat sich vorhin gutermassen zu erinnern / was massen Wir an Dieselbe auf unterthänigstes Anlangen und Bitten Unser und des Reichs ohnmittelbaren gesammten Ritterschafft des Landes Schwaben in puncto der Lehens-Anmahnungen Unser Kayserl. Rescriptum Dehortatorium unte: in 30 nechst abgewichenen Monats Aprilis dahin abgehen lassen // Wann Uns nun aber Unser und des Reichs auch unmittelbare unterworffene Ritterschafft in Francken Orts Odenwaldts in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wie daß einige ihrer Mitglieder eben auch deiner Lbd. mit Lehensschafft verwandt seyen / und derentwegen angefochten würden // Als ist Unser gnädigster Befehl an Dr. Lbd. hiermit / daß Sie auch diese supplicirende Unsere und des Reichs ohnmittelbare Ritterschafft / und in specie die Württembergische Lehens-Vasallen / bey denen von Eingang erwehnter Schwäbischen Ritterschafft / angeführten / sonderlich aber bey jezigem Universal-Reichs-Krieg

Krieg NB. da Sie bereits Uns / als Ober-Lehen-Herrn das ihrige beygetragen und unbillig wäre / sie mit mehrern Oneribus zu belegen / mit angesonnenen Ritter-Diensten nicht beschwere / noch mit Executionen derenthalben gegen Sie verfare / hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 8. Tag May 1691.

LUNIG Corp. jur. Feudal. Germ. Tom. I. pag. 1261.
& 1262.

Welchemnach mit gutem Grund zu schließen ist, daß, da die Reichs-Ritterschafftliche Vasallen, auch bloß um ihres Subsidii charitativi willen, so nachdrückliche Manutenez gegen ihre Lehen-Höfe erlanget, diejenige Vasallen so zugleich Reichs-Stände mit sind, sich in Ansehung ihres Reichs-und Cranz-Maritular-Beitrags, worgegen das Subsidium charitativum in keine Consideration kommen kan, um so viel mehrere Hülffe von dem Kayserl. Hof promittiren können: Wenigstens erhellet ab dem allen so viel ganz unwidersprechlich, daß die Chur-Pfälzische Fürst-und Gräflische Vasallen, wann von Kayserl. Maj. ein allgemeines Aufgebot derer sämtlichen Reichs-Stände geschiehet, dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof keine Lehen-Reuther zu schicken von Rechtswegen schuldig sind.

Die dritte Frage

Worauf es demahlen bey dem aus Veranlassung der Pohlischen Königs-Wahl bevorstehendem allgemeinen Reichs-Krieg vornehmlich ankommt, erlanget aus denen beyden vorhergehenden, und darinnen vorangesezten Principiis allschon guten Theils ihre Erledigung. Dann gleichwie oben des mehrern gezeiget worden, was es ehemahlen nach der alten Reichs-Verfassung und darauf gegründeten Lehen-Rechten und Gewohnheiten mit denen Particular-Lehen-Diensten vor eine eigentliche Bewandniß gehabt, und wie diese Lehen-Verbindlichkeit nachhero durch den zum Stande gebrachten beständigen Land-Frieden dar-

darauf errichtete Reichs-Matricul, und gestellten perpetuum militem, mithin in so weit gar sehr und merklich geänderte neuere Reichs-Verfassung, eine ganz andere Gestalt bekommen; also wird sich dieses alles darab noch weiter und deutlicher ergeben, wann man zu der besondern Verfassung derer Reichs-Cranse übergeheth, und wie eines jeden Cranses Hoch- und Löbl. Stände sich wegen ihrer allgemeinen Sicherheit unter einander in eine nähere Verbindlichkeit zusammen gesetzt und verbunden haben, etwas genauer einseheth, und mit denen von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof pretendirenden besondern Lehen-Diensten conferiret. Man will jedoch dermahlen eben nicht weitläufftig berühren, was den Kayser und sämtliche Reichs-Stände anfanglich und besonders in dem XV. und XVI. Seculo zu Vertheilung des weitläufftigen Teutschen Reichs in besondere Reichs-Cranse veranlasset, und welcher gestalten diese Cranse in die gegenwärtige Anzahl eingetheilt und angeordnet worden, noch weniger, wie diese Cranse-Verfassungen nach und nach hinwiederum verfallen und auf was Weise dieselbe nach angewendeter vielen Mühe, wo nicht alle, dennoch meistens wiederum eine ordentliche Einrichtung erlanget haben, allermassen hiervon eines Theils

DATT. de Pac. Imp. Pub. lib. 1. Cap. 21. 26. 27.

LYNCKER de Redintegrat. Circulor. S. R. Imperii per tot. und andere mehr: andern Theils das in jedermanns Händen befindliche Corpus Reecessuum Imperii und in demselben

Recess. Imp. de Anno. 1500.

- _____ 1512.
- _____ 1522.
- _____ 1555.
- _____ 1557.
- _____ 1559.
- _____ 1564.
- _____ 1566.
- _____ 1570.
- _____ 1576.
- _____ 1582.
- _____ 1594.

INSTRUM.

INSTRUM. PAC. WESTPHAL. RECESS. IMP. noviss.
de Anno 1654.

hinlängliche Nachricht ertheilen; Sondern man will dermahlen nur aus dem allen so viel mit wenigem anmercken, daß besonders nach Ausweis der

EXECUTIONS-Ordnung de Anno 1555.

allschon damahlen sämtliche Reichs-Crayße, zu Aufrechthaltung des Land-Friedens und eines jeden Standes Sicherheit, sich unter einander zu einer allgemeinen mutuellen Hülff-Leistung nach dem Reichs-Matricular-Anschlag verbunden: Und auf diesen Grund nachhero die vorliegende Reichs-Crayße, sonderlich nachdeme denenselben und denen darinnen begriffenen Reichs-Ständen das Jus belli & foederis durch den Westphälischen Friedens-Schluß und darauf fürtershin gegründeten Kayserl. Wahl-Capitulationen je länger je fester gesetzt worden, zu beständiger Aufrechthaltung des Land-Friedens, und ihrer davon abhängenden allgemeinen Sicherheit, auch nöthig befindenden mutuellen Hülff-Leistung und Defension, nicht nur jeder unter sich eine besondere Kriegs-Verfassung, wovon jeder Crayß der oberste Geld-Herr ist, errichtet, einen Militem Perpetuum in gewisse Regimenten mit darzu gehörigen Generalität und Officiers angeordnet, auch wie viel ein jeder Crayß, Mit-Stand nach seinem Reichs-Matricular-Anschlag an Mannschafft und Geld darzu beyzutragen habe, vermittelst einer ordentlichen Crayß-Repartition vereiniget: Sondern auch aus Veranlassung derer nach dem Westphälischen Friedens-Schluß verschiedentlich entstandenen Französischen Kriegs-Troublen sich eine besondere Association und Verbündniß, zu ihrer und ihrer Landen und Unterthanen allgemeinen Sicherheit, zusammen gesetzt, und zu einer mutuellen Defension und Hülff-Leistung auf das genaueste verbunden haben. Es wurde an diesem gemeinnützigen und heilsamen auch zur allgemeinen Sicherheit höchst nöthigen Associations-Werck allschon in dem vorigen XVII. Seculo, und besonders aus Veranlassung

anlassung des in puncto Securitatis publicæ Anno 1681. ergangenen
Kaysrl. Commissions-Decreti, darauf gestellten Chur- und Fürstl.
Conclusi und gefolgten Kaysrl. Approbation, welche allesammt in

LUNIG Reichs-Archiv. part. General. Tom. I. pag.
696. feqq.

weitere nachzulesen sind, bey verschiedenen Zusammenkünften sehr
starck gearbeitet, aber zum völligen Stande um deswillen nicht ge-
bracht, weil nur die Crayß Directoria bey solchen Associations-Con-
venten zusammen kamen, mithin weiter nicht, als auf hinter sich
bringen oder ad referendum schliessen, und das Werck also zu einem
endlichen Schluß präpariren konnten, ohnerachtet die gleich Anfangs
probaß & fundamento gesetzte mutuelle Hülff-Leistung contra quos-
cunque turbatores vel aggressores, allenthalben bereits ihre Rich-
tigkeit hatte; Wie solches alles der Associations-Recess de dato
Frankfurt am Mayn den 18. Junii 1697. kürzlich und
mit folgenden Worten anweist: Zu wissen demnach den 17.
Januar. jetzt lauffenden 1697ten Jahrs zwischen denen
Löbl. Directorien und Ausschreib-Ämtern der 6. associir-
ten Reichs-Crayßen/ als Chur-Rhein, Francken/Schwa-
ben, Bayern / Ober-Rhein und Westphalen/ errichte-
ten Associations Recces, unter andern auch dieses versehen
und beliebt worden / daß auf des Hochwürdigsten Für-
sten und Herrn / Herrn Lotharii Franzen/des h. Stuhls
zu Mayntz Erzbischoffen = = = einlangende Invitation
wohlged. Directoria und Ausschreib-Ämter nach denen
geendigten Particular Tagen = = = nochmahls und zwar vor
Anfang der Campagne anhero = = = ihre gevollmächtigte
Räthe und Gesandten abschicken möchten, um ob sotha-
ner Recces bey diesen Particular-Crayß-Tagen auch von de-
nen übrigen Crayß-Ständen approbiret und angenom-
men worden seye / zu vernehmen / und dieses löbliche
D und

und höchstnöthige Associations-Werck vollends zu seiner Perfection zu bringen / und dann solchemnach auf die von höchst-ermeldter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beschehene Veranlassung == von wegen des löbl. Chur-Rhein-Gränc-Schwäb-Ober-Rhein- und Westphälischen Reichs-Crayßen/Directorien/Ausschreib-Zemter und Ständen allerseits Gesandtschaften / sich hinwiederum allhier eingefunden / daß in denen === gehaltenen Session- und Deliberationibus sich ergeben und gezeiget habe / daß auf denen === Particular-Tagen von denen dabey erschienen Ständen das Haupt-Werck dergestalt resolviret und approbiret worden / NB. daß die löbl. 5. Crayße beständig und unzertrennlich sowohl für jetzo / als z. folgender Friedens-Zeiten / miteinander associiret seyn und verbleiben / auch die mutuelle Hülf-Leistung mit dem in obberührtem Recces vom 17. Januar. lezthin gemeldten Mannschafft-Quanto prästiren / so fort contra quoscumque Turbatores vel Aggressores in immerwährendem guten Vernehmen vor einen Mann stehen sollen und wollen; Und dann auch nicht zu zweifeln / es werden des löbl. Bayerischen Crayßes Stände nicht minder === obiges alles ebenfalls belieben / mithin dieser Association in Corpore beytretten 2c. 2c. Nachdeme aber der annoch in eben diesem 1697ten Jahre erfolgte Ryfwickische Friede weder von sonderlicher Avantage noch einer langen Dauer war, dahingegen durch die bevorstehende Spanische Succession die Zeit-Läufften anwieder sehr gefährlich und mißlich anschiene, und hierdurch die beyde löbl. Gränc- und Schwäbische Reichs-Crayße veranlaßten, zu dem so oft in Deliberation gekommenen Associations-Wesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu schreiten, allermassen Dieselbe auch würcklich und zwar Anno 1700. zu Heydenheim an der Prentz, so fort am 16. Martii Anno 1702. zu Nördlingen in eine genauere Associations-Verfassung zusammen traten,

ten, und in dem deßfalls errichteten *Associations-Recess* Art. 1. & 2. abermahlen die allgemeine Sicherheit beyder Crayße und mutuelle Hülfß-Leistung folgendermassen zum Grunde legten: (1) Bleibt es in Substantia bey oberwehnt zu Heydenheim projectirt und vorigen Jahrs ratificirten *Recess* dergestalt ohngeändert / daß jeder der löbl. associirten Crayßen, des andern Nutzen und Wohlfahrt befördern / das gemeinsame Interesse *mutuo secundum* und an dem nichts unterlassen solle / was zu verbindlicher Cultivirung getraulichcr Zusammensetzung dienen kan / anforderst aber solle man in allen Nothfällen einander getreulich beystehen und *communibus consiliis & auxiliis* Gefahr und Schaden äußersten Fleißes abzuwenden trachten / vornehmlich auch alles dahin richten / und behöriger Orten alles dienliche vorkehren, daß (2) anforderst der *Securität* der beeden löbl. Crayßen aufs zu länglichste prospiciret und von Fürsten und Ständen die Gefahr / so die obschwebende mißlich und weit aussehende Zeiten und Läuften nach sich ziehen möchte / abgewendet / hingegen Sie in ihrer *Consistentz* bestens conserviret werden möchten *zc. zc.* So sind nicht nur Ihre Kayserl. Majest. als Erz-Hertzog von Oesterreich von wegen des Oesterreichischen Crayßes, am 17. Martii 1702. sondern auch die beyde Chur- und Ober-Rheinische Crayße am 20. Martii d. a. diesem Bündniß und *Associations-Verfassung* beygetreten, und haben sich allerseits unter andern auch zu desto besserer Versicherung der versprochenen Hülfß-Leistung wegen Aufricht- und Unterhaltung eines *Militis Perpetui* dahin auf das genaueste verbunden, und einander zugesagt, daß zu diesem allgemeinen *Defensions-Bündniß* Chur = Rhein 6500. Mann, Oesterreich 16000. Mann, Francken 8000. Mann, Schwaben 10800. Mann, und Ober-Rhein noch zur Zeit 3000. Mann auf denen Beinen halten, und solche zu dieser mutuellen Hülfß-Leistung und derer associirten Crayß-Diensten alleine gewidmet seyn sollen.

len. Hierdurch kam also endlich diese Association - und Defensions-Bündniß derer vorliegenden fünff Reichs-Crayßen zum Stande, und einer perpetuirlichen Verbindlichkeit, des Endes auch sothaner Nördlinger Tractat oder Associations-Recess bey allen nachhero sowohl in denen Französischen Kriegs, als darauf gefolgten Friedens - Zeiten gehaltenen Associations-Conventen und dabey weiters errichteten Reccessen, je und alle Wege, bis auf den heutigen Tag pro basi & Fundamento gesetzt, mithin oft und vielfältig erneuert und bestätigt worden, allermassen annoch in letzt-abgewichenem 1733ten Jahr, als aus Veranlassung der Pohlnischen Königs-Wahl Ihro Kayserl. Majest. und das Reich von dem König in Frankreich feindselige angefallen wurden, sämmtliche associirte fünff fordere Reichs-Crayße in Franckfurth zusammen kamen und vermittelst des am 9ten Nov. 1733. errichteten Associations-Recessus, sich wegen der einander schuldigern mutuellen Hülff-Leistung und zu ihrer allerseitigen Beschützung einzurichtenden Militar-Versaffung vereinbaret, und darbey zugleich alle vorherige Associations-Recess auf das verbindlichste von neuem bestätigt und erneuert haben, wie davon vorhin gedachter Associations-Recess de Anno 1733. unter andern mit folgenden Worten zeigt:

Gleichwie die 1) ad proponendum primum angezogene nacheinander errichtete Associations-Recess ganz deutlich besagen/dasß bey sich ereignender Gefahr eines feindlichen Überfalls vorbenannte löbl. associirte fordere Reichs-Crayße zu gemeinsamer nothdürfftigen Beschützung und Hülff-Leistung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekand. en Reichs-Schlusses und nach Maasgab der darauf unter gewissen Bedingnissen sich |gründenden Associations-Recessen anzuschaffen schuldig seyn sollen == also man von Seiten mehrgemeldten associirten Crayßen nicht den mindesten Anstand finde / die Militar-Versaffung sub auspiciis Caesaris zu ihrer alleinigen in Associations-mässigen Fällen benöthigt

thigt allen Rechten nach erlaubten Defension und Vett.
 auch mutuellem Hülf-Leistung *===* auf drey Simpla derges
 stalten zu vermehren/dass die hierzu erforderliche Mann
 schafft *===* zu End des laufenden Jahrs in completem
 Stand aufgestellt seyn solle *===* auf dass aber die löbl.
 associirte Crayße benöthigten Falls sich auf die erforder
 liche reciprocirliche Hülf umb so mehr zu verlassen / auch
 selbige alsdann zu leisten / umb so weniger befugten
 Anstand haben / so thut man alles / so diessertwegen in
 denen Associations - Reccessen de Anno 1697. §. 5. 6. 7. 8. & 9.
 und de Anno 1702. §. 11. & 12. Item de Anno 1711. §. 4.
 dem Franckfurter vom 20. Junii 1714. §. 1. 4. & 5. und
 dem de Anno 1727. auch §. 4. mittelst fürsichtiger Anzie
 hung und Regulirung jeder dahin einschlagender besonde
 rer Vorfällenheiten / verabredet und beschlossen wor
 den / hiermit nochmahlen bestättigen / und sich die wie
 derholte verbindliche Versicherung geben / in allen sich
 ereignenden Associations-Recess-mässigen Fällen, in Conformi
 tät der Reichs Executions-Ordnungeinander getreulich und
 Bundesmässig beyzustehen / so fort communibus consiliis
 & auxiliis *===* die hülfliche Hand zu bieten *===* gestalten
 man den Associations-Recess vom ^{29. Febr.} ^{10. März} 1692. den Heydes
 heimer Recess 1700. nicht minder die nachhero abgeschlos
 sene Reccessen de Annis 1702. 1711. vom 20. Junii 1714. Art. I.
 und 1727. tam quoad Generalia quam quoad Specialia in allen
 hieher gehörigen heilsamen Passibus hiemit nochmahlen
 confirmiret haben will 2c. Gleichwie nun abdem allem des mehrern
 zu ersehen, daß (a) die gegenwärtige ganze Associations - Verfassung
 und darbey einander auf das verbindlichste zugesagte mutuelle Hülf
 Leistung, nach denen heutigen Umständen, nicht mehr ein oder andern
 Reichs-Standes Particular-Defension, sondern die allgemeine Sicherheit
 sämmtl. associirten Reichs Crayße zum Grund hat, anbereibt und (b)
 D 3 alle

alle bisherige Associations-mässige Defensions-Bündnisse durch den
 letztern Associations-Receß de Anno 1733. auf das verbindlichste
 nicht nur erneuert und bestätigt, sondern auch (c) durch eben diesen
 Receß verabredet und beschlossen worden, daß bey denen gegenwärtigen
 Zeit-Läufften, und da aus Veranlassung der Pohlischen Kö-
 nigs-Wahl ein unvermeidlicher Reichs-Krieg bevorstehet, auch die
 vordere Reichs-Crayße durch Frankreich würcklich mit feindlicher
 Gewalt überfallen worden, die in denen associirten Crayßen befind-
 liche und darunter mit begriffene Reichs-Stände sammt und sonders
 die schuldige Hülff-Leistung anderst nicht als nach der associations-
 Verfassung und ihrem Matricular-Anschlag präkiren sollen, welchen
 Receß (d) Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz theils als hoher
 Mitstand des Chur-Rheinischen Crayßes, theils auch als ausschrei-
 bender Fürst des Ober-Rheinischen Crayßes, vornehmlich mit errich-
 ten und vollziehen helfen, dahingegen (e) unter dem Chur-Pfälzischen
 zu der Associations-mässigen Militar-Verfassung bezutragender
 Matricular-Quanto derer Chur-Pfälzischen Fürst- und Gräfflichen Va-
 fallen Lande, welche dieselbe von dem Chur-Haus Pfalz zu Lehen re-
 cognosciren und unwidersprechlich und notoriè nicht mit begriffen sind,
 sondern vielmehr (f) diese als Reichs- und Crayß-Stände in der
 Associations-Verfassung tanquam Constatus & compaciscentes zu
 consideriren, und zu der darinnen versprochenen Hülff-Leistung nach
 ihren sowohl auf ihre Allodial- als Lehenbare Lande eingerichteten
 Matricular-Quanto concurriren müssen, mithin eines Theils und (g)
 Chur-Pfalz sein Associations-mässiges Matricular-Quantum nicht
 von seinen Vasallen, wann sie zumahlen Reichs- und Crayß-Stände
 mit sind, exigiren kan, sondern von seinen eigenen Landen, worauf der
 Chur-Pfälzische Matricular-Anschlag haftet, zu erheben hat, andern
 Theils und (h) der offenbahren Billigkeit in alle Wege zu wider wä-
 re, wann die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräffliche Vasallen zwar
 nach Proportion ihrer sämmtl. Landen und darauf repartirten Matricu-
 lar-Anschlag zu dieser Associations-mässigen Kriegs-Verfassung con-
 curriren und das Ihrige beytragen, gleichwohlen aber dem Churpfälzi-
 schen

sehen Lehen: Hof noch absonderlich Particular-Lehen: Dienste prästiren, oder besondere Lehen: Reuther schicken, und also mit einer zweyfachen Last beschweret werden solten; also machet sich hieraus der Schluß von selbst, daß auch in dem Fall die Chur: Pfälzische Fürst- und Gräfl. Vasallen zu keinen Particular-Lehen: Diensten, oder Abschickung einiger Lehen: Reuther, heut zu Tage weiter nicht schuldig seyen, wann ein allgemeiner Reichs: Krieg entsethet, und besonders die vorliegende Reichs: Crayße von einem auswärtigen Reichs: Feind angegriffen werden.

Endlichen und so viel

Die vierte Frage

angehet, solche resolviret sich aus nächst- vorhergehendem ebenfalls hinwiederum von selbst. Dann da sowohl derer Particular - Crayße Vereinigung, als auch derer associirten Crayße Schutz: Bündnissel contra quoscunque Turbatores vel Aggressores und darbey von Zeit zu Zeit errichtete Recesse je und allwege die Reichs: Executions-Ordnung de An. 1555. zum allgemeinen Grund voraus gesetzt haben, in dieser aber ganz klar und umständlich versehen, daß wann ein Stand von jemanden ungebührlicher Weise, und mit thätlicher Vergewaltigung angefallen würde, und er sich dessen nicht erwehren könnte, als dann derjenige Crayß worzu er gehört, ihme schleunige Hülffe zu schicken, auch, falls dieser dem eindringenden Feind allein nicht gewachsen wäre, so fort die übrige nechst angelegene Crayße zur nöthigen Hülff Leistung beruffen werden und erscheinen sollen, wie solches alles in vorerwehnter

Reichs: Executions-Ordnung de Anno 1555.

weiter nachgesehen werden kan: So wird damit zugleich ganz unwidersprechlich zu erkennen gegeben, inmassen die sämtliche Associations- Recesse selbst eben dasselbe enthalten, daß auch in dem Fall, wann ein Stand von einem auswärtigen Feind besonders angefallen und bekrieget wird, nach denen jeztmahligen Crayß- und Associations- Verfassungen, es nicht mehr auf des Standes Particular-Defension alleine ankommt, sondern eine Störung der allgemeinen Sicherheit, folglich eine gemeinsame Sache daraus gemacht und dem Nothleidenden nach der Crayß- und Associations-Verfassung die erforderliche Hülff- Leistung zugeschicket werden muß.

Welchemnach die Chur: Pfälzif. Fürst- und Gräflliche Vasallen zwar in dem Fall, wann das Chur: Haus Pfalz von einem auswärtigen Feind unrechtmässiger Weise angegriffen werden solte, als Crayß und, associirte Mit: Stände zu der nöthi-

nöthigen Hülff-Leistung mit ihrem Crayß-Contingent und Associations-mäßigen Matricular-Quanto billig concurriren zu einer weitem und besondern Hülff-Leistung aber, oder zu Abschickung noch absonderlicher Lehen-Keuther, nunmehr in keine Wege weiter schuldig und verbunden sind. Es kan auch hiergegen von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof mit Bestande nicht eingewendet werden, daß solcher gestalten die Vasallen zwar die Lehen behalten, die Lehen-Dienst hingegen / um derentwillen gleichwohl Sie die Lehen vornehmlich empfangen hätten, gänzlich cessiren würden: Weilennach denen Crayß- und Associations-Verfassungen, da offters ein Vasall an statt derselbe chedessen etwa nur 4. oder 5. Lehen-Keuther geschickt, nunmehr mit ein- oder mehrern Compagnien und also nicht nur nach Proportion seiner Chur-Pfälzischen Lehen, sondern nach dem Matricular-Quanto seiner sämtlichen Landen zu dieser Hülff-Leistung concurriren muß, folglich der Chur-Pfälzische Lehen-Hof sothaner Hülff in der That wohl 50. und mehrfach genießet. Noch weniger mag von dem Chur-Pfälzischen Lehen-Hof objiciret werden, daß ein Unterscheid zwischen dem Crayß-Beytrag und denen Particular-Lehen-Diensten seye, und diese durch jene nicht aufgehoben worden; Gestalten sothaner Einwand zwar in Ansehung derer mediat und immediaten Adeltlichen Vasallen sich in gewisser Masse, und weil diese an denen Crayß-Verfassungen und Associations-Bündnissen keinen Theil haben, wohl hören läßet, bey denen-nigen Chur-Pfälzischen Vasallen aber, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände sind folglich mit Chur-Pfalz selbst in dem Associations und neuern Defensions-Bündniß stehen, um deswillen keineswegs anschlagen kan, weil Chur-Pfalz in denen Crayß und Associations-Recessen mit diesen Vasallen als Reichs- und Crayß-Mit-Ständen, ohne die allergeringste Reservation einiger weitem und besondern Lehen-Diensten sich durch die errichtete neuere Defensions-Bündnisse einer ganz andern Hülff-Leistung vereint hat, und damit zugleich von der ehemahligen alten Hülff-Leistung, welche durch Abschickung einiger Lehen-Keuter geschah, vermittelst dieser neuern Vereinigungen gänzlich abgegangen, auch würcklich viel besser hierbey als bey der vorherigen Hülff-Leistung, bithero gefahren ist, mithin von dieser nunmehr gänzlich abgeänderten Lehen-Schuldigkeit nicht den geringsten Schaden, sondern vielmehr grossen Vorthell empfunden hat.

Diesennach bin ich secundum supradicta & deducta auf die vorgelegte Haupt-Frage nunmehr der Meynung, daß bey gegenwärtigem aus Veranlassung der jetzigen Pohlen-König-Wahl entstandenen allgemeynen Reichs-Krieg die Chur-Pfälzische Fürst- und Gräfl. Vasallen, welche zugleich Reichs- und Crayß-Stände mit sind, anders nicht als nach dem letztern Associations-Recess de An. 1733. mithin ausser ihren Associations-mäßigen Crayß-Matricular-Anschlägen dem Chur-Pfälz. Lehen-Hof annoch besondere Lehen-Keuther, oder das verlangende Geld davor zu schicken von Rechts- und Billigkeit wegen nicht schuldig seyen. S. R. S. I. den 18. Jan. 1734.

